

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/217**

freigegeben am **23.12.2021**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 22.12.2021**

### **Vereinsförderung durch die Gemeinde Rastede**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.01.2022	Kultur- und Sportausschuss
N	08.02.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Übergangsregelung zur Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Rastede, wonach die Vereine ihre bisherigen Förderbeträge erhalten, wenn die bisherigen Förderbeträge durch die Neuregelung unterschritten werden, wird um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zum 01.01.2017 ist die „neue“ Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Rastede in Kraft getreten. Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 20.06.2016 in diesem Zusammenhang beschlossen, dass, insofern der bisherige Förderbetrag durch die Neuregelung unterschritten wird, der entsprechende Verein befristet für drei Jahre den bis dato gültigen Förderbetrag weiter erhält. Von dieser Regelung profitieren beispielsweise die Schützenvereine, die Tennisvereine oder auch diejenigen Vereine, in denen keine Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird.

Für einige Vereine im Gemeindegebiet werden Leistungen durch den Bauhof erbracht (z.B. Rasenmähd). Diese Kosten werden in der Vereinsförderrichtlinie als Betriebskosten anerkannt, die auf Antrag bis zu 80 % der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten übernommen werden können.

Ab dem Jahr 2021 sollten zunächst auch die Städte und Gemeinden das Umsatzsteuergesetz, hier insbesondere § 2b des Umsatzsteuergesetzes, anwenden. Dieses wurde nunmehr verschoben auf das Jahr 2023.

Bedingt durch den hohen und andauernden Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie-Lage im Fachbereich, der veränderten Personalsituation im Fachbereich Finanzen und der geplanten Neuorganisation der Finanzbeziehungen mit dem Bauhof ist es der Verwaltung noch nicht möglich gewesen, die

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Vereinsförderung abschließend zu prüfen beziehungsweise auch eine Evaluation vorzubereiten. Daher wird eine weitere Verlängerung der „Übergangsregelung“ vorgeschlagen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Unter Berücksichtigung der Vereinsförderung in den vergangenen Jahren werden keine größeren finanziellen Auswirkungen beziehungsweise Veränderungen erwartet.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.